

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Frau
Doris Schröder

Besucheranschrift: 17389 Anklam, Bluthsluster Str. 5 b
Amt: 39 Veterinärwesen
Sachgebiet: 39.1 Veterinärwesen
Auskunft erteilt:
Zimmer:
Tel./Fax-Nr.:
E-Mail: veterinaeramt@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten
montags: nach Vereinbarung
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: nach Vereinbarung
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
01.06.2023

Unser Zeichen (bitte immer angeben)
/Zi

Datum
25.07.2023

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Ihr Antrag vom 17.05.2023

Sehr geehrte Frau Schröder,

mit E-Mail vom 17.05.2023, eingegangen beim Landkreis Vorpommern-Greifswald am 17.05.2023 und per Einwurf-Einschreiben, eingegangen am 24.05.2023 beantragen Sie beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald (VLA) folgende Informationen:

- Bitte senden Sie mir zu, aufgrund welcher klinischen Symptome eine HPAI vermutet wurde und bei wie vielen Hühnern von der Gesamtzahl der dort im Bestand befindlichen Hühnern entsprechende Symptome aufgetreten sind. Bitte senden Sie mir auch zu, über wie viele Tage Symptome aufgetreten sind und ob bei allen symptomatischen Hühnern die gleichen Symptome aufgetreten sind. Bitte senden Sie mir zu, wie viele Hühner verendet sind (von der Gesamtzahl im betroffenen Bestand) und wie viele getötet wurden.
- Bitte senden Sie mir hinsichtlich der Testergebnisse zu:
 - von wie vielen Hühner Proben genommen wurden,
 - welche Proben (Probenmaterial) wurden genommen
 - wer hat beprobt und getestet
 - auf was wurde getestet
 - die kompletten Testergebnisse inkl. verwendete Tests, Testprotokolle und ct-Werte (entsprechend der Guten Laborpraxis)
- Wie haben Sie andere Ursachen für die Symptomatik von Hühnern ausgeschlossen? Selbst das FLI beschreibt, dass die Symptomatik von HPAI nicht eindeutig ist.
- Da Sie Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von HPAI verfügt haben - bitte übersenden Sie mir den kausalen Nachweis für die Übertragungswege der HPAI.

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreissitz Postanschrift
Feldstraße 85 a Postfach 11 32
17489 Greifswald 17464 Greifswald

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202985

- Bitte übersenden Sie mir insbesondere den kausalen Nachweis darüber, wie HPAI in den betroffenen Bestand gelangt ist.
- Bitte übersenden Sie mir den kausalen Nachweis darüber, dass die von Ihnen verfügbaren Maßnahmen einen sterilen Schutz vor HPAI bieten.
- Bitte übersenden Sie mir, wie Sie geprüft haben, dass Ihre Allgemeinverfügung dem Tierschutzgesetz § 1 und § 2 nicht widerspricht.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze.

Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird stattgegeben. Die Antworten auf Ihre Fragen entnehmen Sie bitte der Begründung des Verwaltungsaktes.
- II. Es entstehen Kosten in Höhe von 500,00 €. Sie haben die entstandenen Kosten zu tragen. Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu I.

Es besteht ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Es ergeht folgende Auskunft:

Bitte senden Sie mir zu, aufgrund welcher klinischen Symptome eine HPAI vermutet wurde und bei wie vielen Hühnern von der Gesamtzahl der dort im Bestand befindlichen Hühnern entsprechende Symptome aufgetreten sind. Bitte senden Sie mir auch zu, über wie viele Tage Symptome aufgetreten sind und ob bei allen symptomatischen Hühnern die gleichen Symptome aufgetreten sind. Bitte senden Sie mir zu, wie viele Hühner verendet sind (von der Gesamtzahl im betroffenen Bestand) und wie viele getötet wurden.

Bei einer vermehrten Anzahl an verendeten Tieren in einem Bestand ist der Tierhalter verpflichtet, sich beim zuständigen Amtstierarzt und bei seinem Tierarzt zu melden. Der Amtstierarzt ordnet dann die Untersuchung der verendeten Tiere und / oder Tupferproben an. Die Untersuchung zur Abklärung der Todesursache erfolgt am Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock. Als Ergebnis wurde H5N1 bestätigt.

Bitte senden Sie mir hinsichtlich der Testergebnisse zu:

- von wie vielen Hühner Proben genommen wurden?
- welche Proben (Probenmaterial) wurden genommen?
- wer hat beprobt und getestet beprobt?
- auf was wurde getestet?
- die kompletten Testergebnisse inkl. verwendete Tests, Testprotokolle und ct-Werte (entsprechend der Guten Laborpraxis)

Es wurden drei Tiere beprobt, hierbei handelte sich um kombinierte Rachen- und Kloakentupfer. Die Proben wurden durch den [REDACTED] genommen und beim

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock getestet und anschließend zur Abklärung an das FLI Riems (Nationales Referenzlabor), Südufer 10, 17493 Greifswald-Insel Riems geschickt. Es wurde auf das Virus H5 getestet.

Wie haben Sie andere Ursachen für die Symptomatik von Hühnern ausgeschlossen? Selbst das FLI beschreibt, dass die Symptomatik von HPAI nicht eindeutig ist.

Eine Symptomatik muss nicht ausgeschlossen werden, da das Ergebnis des H5-Virus entscheidend ist und die Tötung der Tiere nach sich zieht (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664 - GeflPestSchV))

Es ist für die Tierseuchenbekämpfung irrelevant, welche Erkrankungen die betroffenen Tiere außer dem H5-Virus noch gehabt hätten. Durch das positive Ergebnis des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern wurde der Tatbestand des § 19 Abs. 1 Nr. 1 der GeflPestSchV erfüllt und die Tötung angeordnet.

Da Sie Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von HPAI verfügt haben - bitte übersenden Sie mir den kausalen Nachweis für die Übertragungswege der HPAI.

Aktuelle Risikobewertungen für die Übertragungswege können Sie auf der Homepage des Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>) einsehen.

Hier ein Auszug auf der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 14.07.2023 (<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>):

„Zusammenfassung und Risikoabschätzung: Der aktuelle weltweite HPAI H5N1-Seuchenzug ist trotz der warmen Jahreszeit hoch-dynamisch und betrifft europaweit vor allem Möwenvögel und Seeschwalben in ihren Brutkolonien. Das Virus hat sich auch über die letzten Monate weiter ausgebreitet, wobei allerdings ein Rückgang von Ausbrüchen bei Geflügel festzustellen ist. Ein besonderes Ereignis sind die gehäuften Todesfälle von Katzen in Polen, die (24 von 45) auf eine HPAIV H5N1 zurückgeführt werden. Die genetischen Analysen des zirkulierenden Virusstamms des Subtyps H5N1 belegen, dass das Virus in Europa seit 2022 ganzjährig in einheimischen Wildvögeln persistiert. Die Zahl der Ausbrüche beim Geflügel ist in der EU zwischen Dezember 2022 und Juni 2023 gegenüber dem Höchststand im November 2022 stark zurückgegangen. Bei Wildvögeln kommt es zurzeit wieder zu einer vermehrten Meldung von Fällen, vor allem bei Möwen- und Hochseevögeln, die in Kolonien brüten. Besonders betroffen sind derzeit Lachmöwen, Trottellummen, Brand- und Flusseeeschwalben in ganz Europa, bei denen in den Brutkolonien eine hohe Sterblichkeit beobachtet wird. Mit dem Ende des Brutgeschäftes ist ein Rückgang der Fallzahlen und Mortalitäten zu erwarten. Risikoeinschätzung zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5 (HPAI H5) Klade 2.3.4.4b 8 | Risikoeinschätzung | FLI | Stand 14.07.2023 Im Zuge der anstehenden Mauserzeiten im Sommer sind erneut Wasservogelansammlungen an geeigneten Wasserplätzen zu erwarten. Klein- bis mittelräumige Bewegungen von Wasservogelarten und Möwen hin zu Süßwasserflächen im Binnenland bzw. zu Küstenbereichen erfolgen weiterhin und fördern die Virusverbreitung über kurze Strecken in andere Populationen. Im Juli beginnt der Abzug von in Deutschland brütenden und der Durchzug nordischer Watvogel und Möwenarten und damit eine vermehrte Bewegungsdynamik. Das Risiko der Aus- und

Weiterverbreitung der HPAI H5-Viren in den Brutkolonien von Küstenvögeln und Möwen innerhalb Deutschlands wird als moderat eingestuft, v.a. da die Populationsdichten in den Brutkolonien rückläufig sind. Das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird als moderat eingestuft. Als Brückenspezies können einige Möwenarten Geflügelproduktionsstätten und Wasservogelhabitate miteinander in Kontakt bringen. Aufgrund der bisherigen Beobachtungen und der Häufung der HPAIV H5N1 Nachweise bei ausgewählten Spezies, vor allem Lachmöwen und anderen Möwenarten, wird von einer beschränkten Gefährdung ausgegangen. Das Eintragsrisiko durch Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europas wird als moderat eingestuft. Die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Europa ist rückläufig. Es wird von einem geringen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) innerhalb Deutschlands ausgegangen. Für Wassergeflügelhaltungen in Deutschland wird das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI H5-Viren und demzufolge auch der Verbreitung zwischen Geflügelbeständen ebenfalls als moderat eingeschätzt.“

Bitte übersenden Sie mir insbesondere den kausalen Nachweis darüber, wie HPAI in den betroffenen Bestand gelangt ist.

Die epidemiologischen Ermittlungen ergaben, dass das H5N1-Virus vermutlich über Wildvögel in den Bestand getragen wurde. In der Umgebung (Insel Böhmke / Insel Werder) wurden im Anschluss mehrere tote Lachmöwen aufgefunden, welche ebenfalls positiv auf H5N1 getestet wurden.

Bitte übersenden Sie mir den kausalen Nachweis darüber, dass die von Ihnen verfügten Maßnahmen einen sterilen Schutz vor HPAI bieten.

Die vorzunehmenden Maßnahmen im Falle eines Geflügelpest-Ausbruchs sind gesetzlich verankert und finden in der VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), Animal Health Law, im Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist und in der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ihre Rechtsgrundlage.

Die Maßnahmen für nach einer amtlichen Feststellung des Geflügelpest-Ausbruchs sind in den §§ 19 ff der Geflügelpest-Verordnung geregelt. Dort heißt es unter anderem:

§ 19 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung: Ist Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde in Bezug auf den Seuchenbestand an

- 1. die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der nicht bereits nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 getöteten und unschädlich beseitigten gehaltenen Vögel,***
- 2. die unschädliche Beseitigung von a) Fleisch von gehaltenen Vögeln und Eiern, soweit diese Erzeugnisse in der Zeit von der mutmaßlichen Einschleppung der Seuche in den Bestand bis zu ihrer amtlichen Feststellung gewonnen worden sind, b) vorhandenen tierischen Nebenprodukten, Futtermitteln und Einstreu, die mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen gehaltenen Vögeln in Berührung gekommen sein können,***
- 3. die Reinigung und Desinfektion a) der Ställe und sonstigen Standorte, in denen Vögel gehalten worden sind, und ihrer unmittelbaren Umgebung, b) der***

Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften, die mit gehaltenen Vögeln in Berührung gekommen sein können, c) der Fahrzeuge, mit denen getötete oder verendete Vögel befördert worden sind, nach Maßgabe des Anhangs VI der Richtlinie 2005/94/EG, 3a. die Desinfektion a) des Kotes oder benutzter Einstreu nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 3 Buchstabe a der Richtlinie 2005/94/EG, b) der Gülle nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 3 Buchstabe b der Richtlinie 2005/94/EG oder nach ihrer näheren Anweisung,

4. *eine Entwesung der Ställe und sonstigen Standorte sowie ihrer unmittelbaren Umgebung,*
5. *das Verbot, Säugetiere, ausgenommen Schweine, aus dem Bestand zu verbringen,*
6. *für den Fall, dass in dem betroffenen Seuchenbestand auch Schweine gehalten werden, die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.21 Buchstabe a bis c des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG.*

Weitere Maßnahmen sind ebenfalls aus diesen Gesetzen zu entnehmen.

Bitte übersenden Sie mir, wie Sie geprüft haben, dass Ihre Allgemeinverfügung dem Tierschutzgesetz § 1 und § 2 nicht widerspricht.

Die Tötung von Tieren im Seuchenfall erfolgt auf der Grundlage einer Tötungsanordnung der zuständigen Veterinärbehörde nach der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019, dem Tiergesundheitsgesetz und der Geflügelpest-Verordnung bzw. nach den erlassenen Verordnungen. Die Tötung kann sowohl seuchenkranke als auch seuchenverdächtige und seuchenempfindliche Tiere betreffen. Tötung im tierseuchenrechtlichen Sinne bedeutet entweder, die Tötung ohne Blutentzug mit anschließender unschädlicher Beseitigung des Tierkörpers oder unter bestimmten Bedingungen auch die Schlachtung der Tiere mit anschließender fleischhygienischer Untersuchung und entsprechender Verwertung oder verbunden mit der unschädlichen Beseitigung der Tierkörper.

Für das Töten bzw. Schlachten von Tieren gelten die §§ 4 und 4a Tierschutzgesetz sowie die Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung). Nach dem Tierschutzgesetz darf ein Wirbeltier nur unter Betäubung getötet bzw. geschlachtet werden. In der Tierschutz-Schlachtverordnung werden sowohl allgemeine Anforderungen an das Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten oder Töten von Tieren aufgestellt sowie die möglichen Verfahren zur Betäubung bzw. Tötung aufgeführt.

Entsprechend der Tierschutz-Schlachtverordnung sind folgende Verfahren zugelassen:

- Elektrische Durchströmung und
- Einbringen in Kohlendioxid.

Weitere Tötungsverfahren können durch die zuständige Behörde (§ 14 Tierschutz-Schlachtverordnung) für behördlich veranlasste Tötungen zugelassen werden

Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV) vom 20.12.2012 sind Tiere so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten, dass bei Ihnen mehr als unvermeidbare Aufregung, Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht werden. Nach § 4 der TierSchlV heißt es, wer Tiere betreut, ruhigstellt, schlachtet oder tötet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen.

All diese Punkte wurden durch den zuständigen Amtstierarzt überprüft und eingehalten.

Zu II.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Auskunft ergeht nicht gebührenfrei, da es sich nicht um eine einfache Auskunft nach § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG i.V.m. § 1 Absatz 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) handelt.

Die Kostenaufstellung ist auf der Grundlage des Gebührenerlasses des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern erstellt worden. Der Arbeitsaufwand für die Zusammenstellung der von Ihnen erbetenen Auskünfte war mit einem Aufwand 6 Stunden verbunden. Dies ergibt sich vor allem aus dem Inhalt und der Ausgestaltung der von Ihnen erbetenen Testergebnisse, kausalen Nachweise und personenbezogenen Daten und dem Umfang der Tierseuche.

Die Tätigkeiten wurden in unserem Amt von einem Mitarbeiter der Laufbahngruppe 2, ab dem 2. Einstiegsamt erbracht. Hierfür sieht die Kostenverordnung für Amtshandlungen der Veterinärverwaltung (Veterinärverwaltungskostenverordnung - VetKostVO M-V) vom 17. Dezember 2008, in der jeweils geltenden Fassung einen Stundensatz von 88,00 EUR vor. Im Hinblick auf den zuvor geschilderten Arbeitsaufwand ergibt sich ein Betrag von 528,00 EUR.

Die endgültige Abrechnung des Verwaltungsaufwandes erfolgt auf der Basis des der Tarifstelle 1.3. der Anlage A zu § 1 Abs. 1 der IFGKostVO M-V. Danach beträgt der Gebührenrahmen 20-500 EUR (Mittelwert 250 EUR). Einen höherer Wert als den Maximalwert von 500 EUR kann in Einzelfällen verlangt werden, wenn ein entsprechender Aufwand angefallen ist.

Demzufolge beträgt die Gebühr für diese Auskunft **500,00 €**.

Der Gesamtbetrag ist unter Angabe des Verwendungszwecks bis zum **16.08.2023** auf das nachstehend aufgeführte Konto zu überweisen:

Zahlungsempfänger:	LK Vorpommern-Greifswald
Kreditinstitut	Sparkasse Vorpommern
IBAN:	DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC:	NOLADE21GRW
Betrag:	500,00 EUR
Verwendungszweck:	97113534– 39.1
Fälligkeit:	16.08.2023

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85 a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Die Einlegung des Widerspruchs gegen die von Ihnen zu tragenden Kosten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung bleibt daher auch bei Erhebung des Widerspruchs bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ltd. VD
Amtsleiter / Amts